STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 009 307

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Accounting and Taxation, M.A.
Hochschule:	Hochschule Bochum - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (MRPO) entspricht aufgrund der quantitativen Einschränkungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 MRPO) nicht den Vorgaben. Der Akkreditierungsrat konnte jedoch feststellen, dass die MRPO inzwischen außer Kraft gesetzt und von der auf der Webseite der Hochschule veröffentlichten Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) vom 01.09.2020 abgelöst wurde. Die darin enthaltenen Regelungen zur Anerkennung/Anrechnung von Leistungen sind konform zu den Vorgaben, sodass der Akkreditierungsrat diesbezüglich keinen Handlungsbedarf erkennt.

In der Sachstandsdarstellung zu § 11 StudakVO stellt der Akkreditierungsbericht (S. 14) in

Übereinstimmung mit dem Selbstbericht heraus, dass "sich die beiden Studiengänge „Accounting, Auditing, Taxation (MAAT) und „Accounting and Taxation“ (MAT) nicht im Hinblick auf ihre Qualifikationsziele und das Abschlussniveau" unterscheiden. Lediglich die Studiendauer sei unterschiedlich. Diese Darstellung verwundert, da sich die Studiengangstitel unterscheiden und somit mindestens eine auf eben diese Divergenz ausgerichtete unterschiedliche Qualifizierung vermutet werden muss. Auch gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie § 11 Abs. 1 StudakVO (Begründung MRVO) sind Qualifikationsziele für jeden Studiengang konkret zu formulieren. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass für fachlich eng verwandte Studiengänge teilweise auch identische Qualifikationsziele angestrebt werden; eine studiengangsspezifische Ausdifferenzierung ist aber dennoch erforderlich. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die im Diploma Supplement verankerten Qualifikationsziele bei identischer Darstellung des Berufsbildes („Ausbildung von künftigen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie angrenzender Berufsgruppen“) durch den Verweis auf den im Studiengang MAAT zusätzlichen Bereich „Prüfungswesen“ zumindest punktuell unterscheiden. Aus diesem Grund und in der Annahme, die Webseite des Studiengangs MAT werde zeitnah ebenso transparent wie die Webseite des MAAT darstellen, dass nur bestimmte Bereiche auf das Wirtschaftsprüferexamen angerechnet werden können, sieht der Akkreditierungsrat keinen akuten Handlungsbedarf. Er rät der Hochschule aber, die Qualifikationsziele v.a. in den Zeugnisdokumenten und in der Außendarstellung weiter studiengangsspezifisch auszudifferenzieren.

Der Akkreditierungsrat verbindet mit seiner Entscheidung folgenden Hinweis:

Die Hochschule schilderte auf Nachfrage am 27.08.2021 per Email das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung nach § 8 WPAnrV durch die Wirtschaftsprüferkammer. Der Akkreditierungsrat nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit jeweils in der laufenden Kohorte periodisch erneuert wird und deshalb nicht für den Akkreditierungszeitraum vorgelegt werden kann. Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass für den Masterstudiengang Acounting and Taxation (MAT) die Gleichwertigkeit erstmals beantragt werden soll und ein entsprechender Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer noch nicht vorgelegt werden konnte. Da der Studiengang hinsichtlich der Gleichwertigkeitsprüfung auf die selben Module wie der verwandte Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation (MAAT) zugreift, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach §13b WPO auch für diesen Studiengang erstmals erteilt werden wird. Sollte dies nicht über den Akkreditierungszeitraum kontinuierlich der Fall sein, ist die durch den Wegfall der Anerkennungsoption verbundene Veränderung des Studienziels, dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat